



GZ: 270/GO/RM/2021
Datum: 31. August 2021
Bereich: Einsatz und Technik
Auskünfte: OBR Ing. Oskar Grabner
Tel: +43 (0)463/ 36 4 77 - 300
E-Mail: oskar.grabner@feuerwehr-ktn.at

An Verteiler

**Wahlausschreibung der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, des
Bezirksfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter**

Aufgrund des Auslaufens des Wahlabschnittes erfolgt gemäß §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 K-FWG 1990, LGBl.Nr. 48/1990 i.d.g.F., i.V.m. § 75 Abs. 2 K-FWG 2021, LGBl.Nr. 32/2021, und der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 die Ausschreibung der Wahl der **Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter** für die Feuerwehrrabschnitte **DREILÄNDERECKE, WÖRTHERSEE WEST, GEGENDTAL und UNTERES DRAUTAL**.

Weiters erfolgt aufgrund des Auslaufens des Wahlabschnittes gemäß §§ 30 Abs. 1, 35 Abs. 1 K-FWG 1990, LGBl.Nr. 48/1990 i.d.g.F., i.V.m. § 75 Abs. 2 K-FWG 2021, LGBl.Nr. 32/2021, und der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 die Ausschreibung der Wahl des **Bezirksfeuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter** für den Feuerwehrbezirk (politischen Bezirk) **VILLACH-LAND**.

Diese Wahlausschreibung wird auch den Bürgermeister/-innen der Gemeinden des Bezirkes (von der Wahlausschreibung berührte Gemeinden) mit dem Ersuchen um Kundmachung im Sinne des § 30 Abs. 1 K-FWG 1990 übermittelt.

Die Wahlberechtigten werden ersucht, sich zu den Wahlhandlungen am

**SAMSTAG, dem 2. OKTOBER 2021, um 10.00 Uhr,
im Casineum Velden, Am Corso 17, 9220 Velden am Wörthersee,**

einzufinden.

Kleidung: Dienstbekleidung (Ausgehuniform), wahlweise auch mit Fleecejacke bzw. Softshelljacke dunkelblau

Wahl der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter:

Wahlberechtigt sind gemäß § 34 Abs. 1 K-FWG 1990 die Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrrabschnitt zugehören.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen im Sinne der §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 2 K-FWG 1990 sowie der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 erfüllt.

Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters:

Wahlberechtigt sind gemäß § 35 Abs. 1 K-FWG 1990 die dem Feuerwehrbezirk zugehörigen Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen im Sinne der §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 2 K-FWG 1990 sowie der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 erfüllt.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf Robin', with a large, sweeping flourish above it.

Ing. Rudolf Robin, LBD

Ergeht an:

Gemeinden des Bezirkes Villach-Land

Bezirksfeuerwehrkommandant Villach-Land

Bezirksfeuerwehrkommandant-Stellvertreter Villach-Land

Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Villach-Land

Abschnittsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter des Bezirkes Villach-Land

Ortsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Villach-Land

Betriebsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Villach-Land